



GEMEINDEAMT WARTH

Warth, 31.08.2016

## **VERORDNUNG**

### **über die Abfallgebühren der Gemeinde Warth (Abfallgebührenordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Warth vom 31.08.2016 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 1/2006 i.d.g.F. LGBl. 72/2012, 44/2013, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen/Zweitwohnsitze“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

#### **§ 2**

##### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll

- d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (e) eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Hausabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer) und Ferienwohnungen
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
- c) Grundgebühr für gewerbliche oder im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietete Gästebetten

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
- d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer und wird wie folgt festgelegt.
  - a) Haushalte mit 1-2 Wohnungsbenützern
  - b) Haushalte mit 3-4 Wohnungsbenützern oder dauervermietete Häuser und Ferienwohnungen
  - c) Haushalte mit 5 oder mehr Wohnungsbenützern
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben und wird wie folgt festgelegt.
  - a) Hotellerie
  - b) Gastronomie ohne Vermietung von Gästebetten
  - c) sonstiges Gewerbe ohne Vermietung von Gästebetten
  - d) Selbstversorgerhäuser, Clubheime, Personalhäuser o.ä.
  - e) Vermietung von Gästebetten (je 5 Betten)

## **§ 5 Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

## **§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

- (1) Jenen Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet Warth abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis 30. 6. des Jahres zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.
- (2) Bei sonstiger Abwesenheit ist diese entsprechend nachzuweisen. In diesem Fall wird die Gebühr pro begonnenes Halbjahr eingehoben.
- (3) Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertig gestellt werden, ist die Gebühr gemäß § 4 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.

**§ 7**  
**Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken und Wertmarken**  
**Mindestentleerungen**

- (1) Es besteht keine jährliche Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und Wertmarken für Restabfall und Bioabfall.
- (2) Die Ausgabe der Abfallsäcke und Wertmarken erfolgt jeweils zu den Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Warth.

**§ 8**  
**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.03.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Stefan Strolz



Anschlag an der Amtstafel:	01.09.2016
Abnahme von der Amtstafel:	.....
Verordnung an die BH:	01.09.2016